

Statuten des Vereins Tennisclub Birsfelden

Inhalt

1.	Name, Sitz und Zweck	2
2.	Mitgliedschaft	2
	A. Arten der Mitgliedschaft	2
	B. Erwerb der Mitgliedschaft	3
	C. Rechte und Pflichten	3
	D. Beendigung der Mitgliedschaft	4
3.	Organisation	4
	A. Generalversammlung	4
	B. Vorstand	6
	C. Rechnungsrevisoren	7
4.	Finanzen	7
5.	Haftung	7
6.	Statutenrevision / Auflösung des Clubs	7

Vereinsstatuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen **Tennisclub Birsfelden** (nachstehend "**TCB**" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Birsfelden. Der Verein kann im Ausenauftritt auch abgekürzt als "TC Birsfelden" bezeichnet werden.
- Art. 2 Der TCB ist politisch und konfessionell neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- Art. 3 Der TCB bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissportes.
- Art. 4 Der TCB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und der Tennis Region Basel (TRB) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| a) Aktive | d) Interclub-Saisonmitglieder |
| b) Junioren | e) Passive |
| c) Lehrlinge / Studierende | f) Ehrenmitglieder |

- Art. 6 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die im Verlauf eines Kalenderjahres das Alter von 19 Jahren erreichen oder es überschritten haben.
- Art. 7 Die Junioren-Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet ist.
- Art. 8 Gegen jährliche Einreichung einer Kopie des gültigen Lehrlings- oder Studentenausweises an den Vorstand bis zu dem auf der Einladung zur Generalversammlung angegebenen Termin werden Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, in die Mitgliederkategorie Lehrlinge / Studierende aufgenommen. Die Mitgliedschaft als Lehrling / Student erlischt am Ende des Rechnungsjahres, in welchem das 25. Altersjahr vollendet ist.
- Art. 9 Interclub-Teams, welche die zur Teilnahme an den Interclubspielen erforderliche minimale Anzahl Personen stellen (gemäss Reglement Swiss Tennis), haben das Recht, maximal 2 zusätzliche Spieler als IC-Saisonmitglied in das Team aufzunehmen. Die Entscheidung obliegt dem Spielleiter.
- Art. 10 Passivmitglieder sind Personen und Unternehmen, die den Verein durch ihren Beitrag unterstützen. Ein Übertritt von natürlichen Personen zur Aktivmitgliedschaft ist jeder Zeit möglich.
- Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes

durch die ordentliche Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 12 Eintrittsgesuche sind schriftlich, mittels Anmeldeformular, an den Präsidenten zu richten; bei Junioren ist zudem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. In dem Eintrittsgesuch muss der Gesuchsteller erklären, die Statuten des TCB sowie alle zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bestehenden Reglemente des TCB (Statuten und alle jeweils geltenden Reglemente nachfolgend gemeinsam "**Reglemente**") anzuerkennen und diese einzuhalten.
- Art. 13 Der Vorstand entscheidet an seiner nächsten ordentlichen Sitzung, provisorisch, über die Aufnahme des Gesuchstellers. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den provisorischen Jahresbeitrag des Gesuchstellers nicht in voller Höhe, sondern lediglich *pro-rata-temporis* festzusetzen. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
- Art. 14 Über die definitive Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung. Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
- Art. 15 Die maximale Gesamtzahl der Aktivmitglieder (siehe Art. 17) wird durch die Generalversammlung festgelegt. Überzählige Anmeldungen werden in eine nach Anmeldedatum chronologisch geführte Warteliste aufgenommen. Familienangehörige von Aktivmitgliedern, Ehrenmitglieder und Passiven und in Birsfelden wohnhafte Personen werden zuerst berücksichtigt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 16 Wer in den TCB eintritt, unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.
- Art. 17 Aktive, Junioren und Studenten / Lehrlinge (nachstehend "**Aktivmitglieder**" genannt) sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Sie werden zu den Anlässen des TCB eingeladen; eine Einladung kann ausschliesslich in Form einer E-Mail an die dem Vorstand bekannten E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen; das Mitglied stellt selbst sicher, dass dem Vorstand jeweils eine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt.
- Art. 18 Aktivmitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 19 In den Vorstand des TCB können nur Aktive, Studenten / Lehrlinge und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 20 Die Interclub-Saisonmitglieder sind lediglich von Anfang Saison bis Ende Juni im Rahmen des Trainings und der Interclub-Spiele ihres Teams sowie an den in dieser Zeit stattfindenden Anlässen des TCB spielberechtigt. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, und ihre Mitgliedschaft gilt jeweils nur für eine Saison.
- Art. 21 Passivmitglieder haben Zutritt zu den Clubanlagen und werden zu den Anlässen des TCB eingeladen. Sie sind nicht spielberechtigt und besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, können jedoch beraten oder Fragen stellen.
- Art. 22 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 23 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu erbringen.

Art. 24 Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder aktiv am Vereinsleben beteiligen und mindestens einmal pro Saison eine Veranstaltung (bspw. Innerumete, Userummete, Schleusi) des TCB aktiv unterstützen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 25 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 26 Der Austritt ist dem Vorstand bis Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Austritt gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem TCB erfüllt sind. Für das laufende Jahr, in dem der Austritt erfolgt, ist der Jahresbeitrag voll zu entrichten.

Art. 27 Mitglieder, die trotz schriftlicher Verwarnung von Seiten des Vorstandes,

- a) den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des TCB zuwiderhandeln,
- b) dem Ansehen des Clubs oder allgemein dem Tennissport Schaden zufügen,
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder
- d) dem Club oder seinen Mitgliedern einen Schaden zufügen,

können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Innert 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand steht ausgeschlossenen Mitgliedern das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig nach Anhören je eines Berichtes des Vorstandes und des Ausgeschlossenen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 28 Ausgetretene, verstorbene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen, ausser Darlehensscheine, die ihre Gültigkeit behalten.

3. Organisation

Art. 29 Die Organe des TCB sind:

- a) Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Spielkommission

Art. 30 Das Clubjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

A. Generalversammlung

Art. 31 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt, es sei denn, dass in einer Situation höherer Gewalt (insbesondere Massnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie oder Epidemie) eine solche Veranstaltung nicht oder nur unter erschwerten und für die Mitglieder belastenden Umständen möglich ist. Kann eine Generalversammlung aufgrund höherer Gewalt nicht bis Ende März durchgeführt werden, bestimmt der Vorstand nach Beendigung der höheren Gewalt einen Ersatztermin.

Art. 32 Die Einladung mit Traktandenliste muss den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Soweit dem Vorstand E-

Mail-Adressen von Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern vorliegen, ist eine Einladung per E-Mail an diese Personen ausreichend; Personen, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, müssen per Brief eingeladen werden.

- Art. 33 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können mindestens 30 stimmberechtigte Aktivmitglieder und Ehrenmitgliedern durch schriftliches Begehren an den Vorstand, unter Nennung der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese hat dann innert einem Monat nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.
- Art. 34 Die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- Art. 35 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
1. Wahl des Tagespräsidenten;
 2. Wahl der Stimmenzähler;
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 4. Mutationen (Ein-, Über- und Austritte von Mitgliedern);
 5. Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, Spielleiter, Kommissionen);
 6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 7. Genehmigung des Budgets;
 8. Wahlen des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
 9. Genehmigung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren;
 10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 11. Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
 12. Revision von Statuten und Reglementen;
 13. Wahl von Kommissionen;
 14. Genehmigung von Investitionen und Projekten sowie Reparatur- und Instandhaltungsmassnahmen;
 15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und/oder Fusion des Clubs und/oder Verwendung der Vermögensteile.
- Art. 36 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden. Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- Art. 37 Es wird offen gewählt und abgestimmt (Ausnahme Art. 26), es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt auf Antrag eines Mitglieds während der Generalversammlung geheime Wahlen und Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 38 Über jede ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen ist.

B. Vorstand

Art. 39 Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCB und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen. In den Vorstand des TCB können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 40 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die folgende Ressorts übernehmen:

1. Präsidium (Vize)
2. Administration
3. Finanzen
4. Spielleitung
5. Junioren
6. Infrastruktur
7. Beisitzer (nach Bedarf)

Art. 41 Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Die Bestätigung muss an der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Art. 42 Der Präsident und der übrige Vorstand werden durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidenten, selbst. Die Funktionen sind kumulierbar mit Ausnahme des Präsidiums und Finanzen. Seine Amtsdauer endet mit Niederlegung des Amtes oder Abwahl, wobei an jeder ordentlichen Generalversammlung eine Wahl durchzuführen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 43 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Dauer der Amtszeit sind Vorstandsmitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 44 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 45 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils an der Generalversammlung gemäss Budget festgelegt. Der Vorstand hat die Kompetenz bei einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben, die nicht im genehmigten Budget enthalten sind, bis zu einem Betrag von CHF 5000.-- pro Jahr zu verfügen. In dringenden, nicht aufschiebenden Situationen ist der Vorstand berechtigt, den vorstehend genannten Betrag auch ohne Genehmigung der Generalversammlung zu überschreiten.

Art. 46 Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und/oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand führt für den Club besonders für die Finanzen grundsätzlich die Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist befugt, sich mittels Beschluss ein internes Unterschriftenreglement mit betragsmässig limitierten Einzelunterschriftsberechtigungen zu geben.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 47 Die Generalversammlung wählt aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Rechnungsrevisoren und Suppleanten dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der amtsältere Revisor scheidet automatisch aus. Für die Dauer der Amtszeit arbeiten die Revisoren ehrenamtlich.
- Art. 48 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCB gewissenhaft zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

4. Finanzen

- Art. 49 Zur Bestreitung der Auslagen des TCB dienen die Mitgliederbeiträge, die Gebühr für Gästespieler, freiwillige Beiträge, Subventionen, Sponsoren und sonstige Einnahmen.
- Art. 50 Die Mitgliederbeiträge für das laufende Clubjahr sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- Art. 51 Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen.

5. Haftung

- Art. 52 Für die Verbindlichkeiten des TCB haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied für allen Schaden, den es dem TCB vorsätzlich oder fahrlässig zufügt.
- Art. 53 Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal wird jede Haftung des TCB – sofern sie nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen gedeckt sind – abgelehnt.

6. Statutenrevision / Auflösung des TCB

- Art. 54 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für eine Revision sind 3/4 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 55 Über die Auflösung oder Fusion des TCB entscheidet nur eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung. Ein solcher Beschluss erfordert 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung zu einer solchen Generalversammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- Art. 56 Über die Verwendung des Clubvermögens bestimmt die einfache Mehrheit der an der entsprechenden GV teilnehmenden Stimmberechtigten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2022 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen ab ihrer Wirksamkeit alle früheren Statuten des TC Birsfelden.

Der Präsident:

Kurt Hollenstein

Der Vize-Päsident:

Mischa Sprecher

Revision Art. 26. Beschluss der o. GV vom 31.1.1986.

Revision Art. 8, 18, 29, 37. Beschluss der o. GV vom 21.03.14

Vollständige Revision. Beschluss der o. GV vom 18. März 2022